OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606007/18/MS

Datum:
Linz, 22. November 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des S P, vertreten durch Rechtsanwälte Z S K & P, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 27. April 2023, GZ: BHLL/922100096379/22, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das bekämpfte Straferkenntnis aufgehoben und das gegen die beschwerdeführende Partei geführte Strafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 27. April 2023, GZ: BHLL/922100096379/22, wurde über Herrn S P (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung 1. des § 4 Abs. 1 lit. a StVO, 2. des § 4 Abs. 1 lit. c StVO und 3. des § 4 Abs. 5 StVO Geldstrafen (Ersatzfreiheitsstrafen) in der Höhe von je 250 Euro (je 5 Tage 2 Stunden) zu 1. und 2. sowie 200 Euro (3 Tage 20 Stunden) zu 3. verhängt und dem Beschwerdeführer ein Kostenbeitrag von 70 Euro vorgeschrieben.

Dem Beschwerdeführer wurde Folgendes zur Last gelegt:

„1 Datum/Zeit: 16.10.2022, 18:50 Uhr
Ort: Gemeindegebiet Traun, Ortschaftsbereich St. Martin, Geh- und Radweg neben der Friedhofstraße, in Fahrtrichtung B1, beim Objekt (Haus), Friedhofstraße Nr. x
Betroffenes Fahrzeug: Fahrrad, e-bike, grün, Marke: Kalkhoff
Sie sind als Lenker des angeführten Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben ihr Fahrzeug nicht sofort angehalten.

2. Datum/Zeit: 16.10.2022, 18:50 Uhr
Ort: Gemeindegebiet Traun, Ortschaftsbereich St. Martin, Geh- und Radweg neben der Friedhofstraße, in Fahrtrichtung B1, beim Objekt (Haus), Friedhofstraße Nr. x
Betroffenes Fahrzeug: Fahrrad, e-bike, grün, Marke: Kalkhoff
Sie sind mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt, da Sie es durch Verlassen der Unfallstelle unmöglich gemacht haben Ihre körperliche und geistige Verfassung zum Unfallszeitpunkt festzustellen.

3. Datum/Zeit: 16.10.2022, 18:50 Uhr
Ort: Gemeindegebiet Traun, Ortschaftsbereich St. Martin, Geh- und Radweg neben der Friedhofstraße, in Fahrtrichtung B1, beim Objekt (Haus), Friedhofstraße Nr. x
Betroffenes Fahrzeug: Fahrrad, e-bike, grün, Marke: Kalkhoff
Sie sind mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl Sie und die Person(en) in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.“

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer zu Handen seiner Rechtsvertretung am 28. April 2023 zugestellt worden ist, richtet sich die am 11. Mai 2023 verfasste und am selben Tag bei der belangten Behörde eingebrachte und somit rechtzeitige Beschwerde, in der beantragt wird, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge jedenfalls eine mündliche Verhandlung anberaumen sowie das angefochtene Straferkenntnis aufheben und

das gegen den Beschuldigten geführte Verwaltungsstrafverfahren einstellen; in eventu das angefochtene Straferkenntnis aufheben und die Verwaltungsstrafsache an die Verwaltungsstrafbehörde zur ergänzenden Sachverhaltsfeststellung zurückverweisen; in eventu die über den Beschuldigten verhängten Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen auf das gesetzliche Mindestmaß, jedenfalls aber auf ein tat- und schuldangemessenes Ausmaß reduzieren.

Mit Schreiben vom 15. Mai 2023 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verwaltungsstrafaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab gleichzeitig bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wird.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, an der der Beschwerdeführer, sein Rechtsvertreter und ein Vertreter der belangten Behörde teilnahmen.
Als Zeugen wurden einvernommen: E W und J H
Der Zeuge H H L blieb der Verhandlung entschuldigt fern.
Als Amtssachverständiger für den Bereich Verkehrstechnik war anwesend: Dipl.-HTL-Ing. R H
Weiter durch ein vorab eingeholtes Gutachten des Amtssachverständigen, das den Parteien zur Kenntnisnahme und Abgabe einer Stellungnahme übermittelt worden war.
Darüber hinaus wurde das ggst. Fahrrad während der Verhandlung in Augenschein genommen.

Eine Einvernahme der Polizeibeamten entsprechend des Antrages der belangten Behörde konnte, da diese vom hier gegenständlichen Vorfall keine Aussagen über eigene Beobachtungen vom Vorfall selber machen konnten, unterbleiben.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Am 16. Oktober 2022 hatte Herr H H L seinen Pkw der Marke Audi Type A3, Farbe schwarz im Bereich 4050 St. Martin Friedhofstraße x auf den dort befindlichen Geh- und Radweg abgestellt gehabt. Der Pkw stand in Fahrtrichtung der vorbeifahrenden Radfahrer.

Zu diesem Zeitpunkt war der Beschwerdeführer in Begleitung seiner Freundin, der Zeugin E W am fraglichen Ort, jeweils mit ihren Fahrrädern unterwegs. Die Zeugin fuhr dabei hinter dem Beschwerdeführer auf dem dort befindlichen Geh- und Radweg.
Der Beschwerdeführer beabsichtigte am dort abgestellten Pkw beifahrerseitig vorbeizufahren. Etwa 10 bis 12 m bevor der Beschwerdeführer den Pkw erreicht hatte, machte die Gattin des Zulassungsbesitzers des Fahrzeuges die hintere Beifahrertür von außen auf. Der Beschwerdeführer machte sich durch Klingeln und Rufen bemerkbar.

Der Beschwerdeführer verringerte seine Geschwindigkeit, machte sich breit indem er die Ellbogen nach jeweils außen drückte und berührte dabei mit dem rechten Ellbogen das hintere beifahrerseitige Fenster. Er nahm auch den rechten Fuß vom Pedal, um sich abzustützen und das Gleichgewicht zu halten. Dann fuhr der Beschwerdeführer vollständig am Fahrzeug vorbei, hielt nicht weiter an und fuhr weiter.

Dass auf dem Geh- und Radweg zur fraglichen Zeit der Wagen der L abgestellt gewesen war, dass es sich dabei um einen schwarzen Audi A3 gehandelt hat und der Beschwerdeführer gemeinsam mit seiner Freundin, jeweils mit dem Rad zur fraglichen Zeit am fraglichen Ort gefahren ist und die hintere Beifahrertür von außen aufgemacht worden ist, als sich der Beschwerdeführer noch 10 bis 12 m von dem Fahrzeug entfernt befunden hat und dieser in der Folge versuchte der Tür noch auszuweichen und es zu einem Kontakt zwischen dem Beschwerdeführer und dem Fahrzeug gekommen ist, steht unbestritten fest.

Zur Frage zu welcher Art des Kontaktes es zwischen dem Beschwerdeführer und dem fraglichen Fahrzeug gekommen ist, liegen differente Angaben vor.
Der Beschwerdeführer brachte während des erstinstanzlichen Verfahrens und in der Beschwerde vor, er habe, nachdem die Beifahrertür etwa 10 m vor ihm von außen geöffnet worden war, seine Geschwindigkeit verlangsamt, er habe einen Fuß, nämlich den fahrzeugzugewandten, vom Pedal genommen um das Gleichgewicht nicht zu verlieren und habe dann, da er sich breit gemacht habe, mit dem rechten Ellbogen die Scheibe der hinteren Beifahrertür berührt.
Die Gattin des Zulassungsbesitzers gab dagegen an, der Beschwerdeführer habe mit dem Rad die hintere Beifahrertür zerkratzt.

Die Zeugin W gab hierzu an, sie habe zwar gesehen, dass ein Auto auf dem Rad- und Gehweg abgestellt war, dass der Beschwerdeführer langsamer geworden auf das Auto zugefahren und an diesem vorbeigefahren sei, er nicht stehen geblieben sei, der Beschwerdeführer den Ellbogen in Richtung Auto gegeben hatte, das Fahrrad auf Höhe des Autos ausbalancierte, in dem er einen Fuß vom Pedal nahm, dass kein Kippen des Fahrrades erfolgt ist, dass sie gehört habe, dass der

Beschwerdeführer zuvor geklingelt hatte und auch „weg, weg“ gerufen hatte und dass sie kein Geräusch gehört hat, als der Beschwerdeführer am Fahrzeug vorbeigefahren ist.

Der Zeuge J H gab gleich zu Beginn seiner Einvernahme an, er könne sich kaum mehr an den Vorfall erinnern. Dies spiegelte sich auch in seinen Angaben wieder, die in sich widersprüchlich waren und teilweise auch das komplette Gegenteil von dem beinhaltete, was er am Tag des Vorfalls aufgrund einer telefonischen Befragung der Polizei gegenüber angegeben hatte. Dennoch glaubt der Zeuge sich jetzt Monate später besser an den Vorfall erinnern zu können als am Tag des Vorfalls selbst, was aufgrund der widersprüchlichen Angaben nicht den Tatsachen entsprechen kann. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Zeugenaussage des J H zur Wahrheitsfindung nicht beitragen konnte.

Aus dem Gutachten des Amtssachverständigen ergibt sich, dass es unter Zugrundelegen eines bestimmten Neigungswinkels möglich ist, dass das vorliegende Schadensbild von einem Rad, wie es der Beschwerdeführer fährt, hervorgerufen wird. Das am Rad vorliegende Schadensbild (zerkratzter Lenker und weißer Farbabrieb am Bremshebel) könnte von einem Unfall, wie den hier Gegenständlichen stammen, könnte jedoch auch vom Anlehnen des Rades an einer Hauswand herrühren.
Daraus ergibt sich zwangsläufig, dass ein Vorbeifahren mit dem Fahrrad in aufrechter Position, ohne Neigungswinkel, keinesfalls geeignet ist, die auf dem Fahrzeug befindlichen Schäden hervorzurufen.
Der Beschwerdeführer und auch die einvernommene Zeugin gaben an, der Beschwerdeführer sei neigungslos am Fahrzeug vorbeigefahren, auch sei beim Wegnehmen des Fußes vom Pedal keine Neigung des Fahrrades erfolgt, zumal das Fahrrad nach Angaben des Beschwerdeführers so eingestellt sei, dass er beide Füße am Boden abstellen kann. Dass letzteres den Tatsachen entspricht hat die Inaugenscheinnahme des Fahrrades ergeben. Ebenso hat die Inaugenscheinnahme des Fahrrades ergeben, dass auf dem Lenker die auf den Lichtbildern ersichtlichen Schäden in Form von Aufrauhungen vorhanden sind. Der weiße Auftrag am Bremshebel war nicht vorhanden, ebenso wenig konnte am Bremshebel eine Beschädigung festgestellt werden.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass das Vorbeifahren eines Fahrrades am ggst. Fahrzeug unter der Voraussetzung, dass das Vorbeifahren mit einem bestimmten Neigungswinkel geschieht, geeignet ist die am ggst. Fahrzeug vorhandenen Schäden zu bewirken.

Aus heutiger Sicht lässt sich aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens nicht mit Sicherheit sagen, dass die Schäden am Fahrrad zwingend von dem ggst. Vorfall stammen müssen. Dies insbesondere aufgrund der Verantwortung des Beschwerdeführers und den Angaben der Zeugin, auch wenn das Schadensbild am

Fahrrad durch einen Unfall wie den hier gegenständlichen hätte verursacht sein können, jedoch nur im Fall einer bestimmten Neigung beim Vorbeifahren am Fahrzeug, was vom Beschwerdeführer bestritten wird und auch aufgrund der Einstellung des Fahrradsitzes nicht zwingend eine Neigung beim Vorbeifahren am Fahrzeug und Herabnehmen des rechten Fußes vom Pedal um das Gleichgewicht erforderlich ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 4 Abs. 1 lit. a StVO, haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten.

Gemäß § 4 Abs. 1 lit. c StVO haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

Gemäß § 4 Abs. 5 StVO haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen, wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

Voraussetzung für § 4 Abs. 1 lit. a StVO und § 4 Abs. 5 StVO ist:
a) der Eintritt wenigstens eines Sachschadens und
b) das Wissen vom Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalls mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte.

Eine Verpflichtung nach § 4 Abs. 1 lit. c StVO kann nur dann sinnvoll bestehen, wenn es überhaupt zur amtlichen Aufnahme des Tatbestandes kommt oder zu kommen hat.
Das wäre beim ggst. Sachverhalt dann der Fall, wenn der Beschwerdeführer mit dem Fahrrad einen Sachschaden am Pkw des Herrn L verursacht hätte und die beiden Unfallbeteiligten einander nicht Namen und Adresse nachgewiesen hätten.

Der objektive Verstoß gegen ein Gesetz muss von der Behörde erwiesen werden. Er unterliegt nicht der den Beschuldigten treffenden Entlastungspflicht des § 5 Abs 1 Satz 2 VStG. Diese setzt vielmehr den objektiven Tatbestand voraus.

Dementsprechend führt der Verwaltungsgerichtshof etwa in seiner Entscheidung vom 15. Februar 1991, GZ: 85/18/0176, wie folgt aus: „Gemäß der auch im Verwaltungsstrafverfahren zufolge § 24 VStG geltenden Grundsätze der Erforschung der materiellen Wahrheit (§ 37 AVG) und der Amtswegigkeit (§ 39 Abs 2 AVG) hat die Behörde dem Täter grundsätzlich den objektiven Tatbestand von sich aus nachzuweisen. Bestreitet der Beschuldigte, den objektiven Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes gesetzt zu haben, so trifft die Beweislast in dieser Hinsicht die Behörde."

Oder an anderer Stelle: „Die Beweislast dahin, ob eine beschuldigte Person den objektiven Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes gesetzt hat, trifft das VwG (bzw. davor die Verwaltungsbehörde); eine Umkehrung tritt erst dann in den Blick, wenn der objektive Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes feststeht und lediglich das Vorliegen eines Verschuldens in Abrede gestellt wird" (vgl. VwGH 3.10.2013, 2013/09/0107; 12.12.2005, 2005/17/0090).

Kann die Erfüllung des objektiven Tatbestandes eines Deliktes von der entscheidenden Behörde bzw. einem erkennenden Gericht nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit bewiesen werden, hat die Behörde bzw. das Gericht das Strafverfahren „in dubio pro reo" einzustellen. Zum Grundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten" führt der Verwaltungsgerichtshof aus (VwGH vom 14. November 2018, Ra 2018/17/0165): „Der Grundsatz ‚in dubio pro reo' gilt nur für jene Fälle, in denen im Wege des Beweisverfahrens und anschließender freier Würdigung der Beweise in dem entscheidenden Organ nicht mit Sicherheit die Überzeugung von der Richtigkeit des Tatvorwurfes erzeugt werden konnte; nur wenn nach Durchführung aller Beweise trotz eingehender Beweiswürdigung Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten verbleiben, hat nach dem genannten Grundsatz ein Freispruch zu erfolgen (vgl. VwGH 24.2.2014, 2012/17/0549, mwN)."

Wie oben unter II. ausgeführt, kann nach freier Würdigung der vorliegenden umfassenden Beweismittel nicht mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit festgestellt werden, ob der Beschwerdeführer den objektiven Tatbestand der angeführten Verwaltungsübertretung verwirklicht hat. Im Sinn des Grundsatzes „in dubio pro reo" (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 25 Rz 10) ist deshalb der Beschwerde stattzugeben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen, da die dem Beschwerdeführer vorgeworfene Verwaltungsstraftat nicht bewiesen werden konnte.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß